

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **13 (1927)**

Heft 36

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

migung oder Ablehnung der Anträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Landesbehörden, die auch den Instanzenweg außerhalb des Landes zu regeln haben. Um aber Sicherheit dafür zu bieten, daß eine Entscheidung nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung steht, muß die Möglichkeit gegeben sein, diese Rechtsfrage durch ein Organ des Reiches nachprüfen zu lassen. Diese einheitliche Auslegung der reichsrechtlichen Bestimmungen wird am besten dem Reichsverwaltungsgericht übertragen, das nach Art. 107 der Reichsverfassung einzurichten ist. Da es jedoch noch nicht besteht, so sollen die nähern Bestimmungen über die bei ihm einzulegenden Rechtsbeschwerden einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

## Krankenkasse

Kommissionssitzung: 19. August 1927.

1. Das Präsidium berichtet über die von ihm und dem Kassier besuchte Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz vom 11. August. Der dort verlesene Bericht über unsere Kasse im Jahre 1926 wird zur Kenntnis gebracht und zu Protokoll verdankt.

2. Zur Vorlage gelangt ein gedruckter „Vertrag zwischen dem Kt. St. Gallen und den Krankenhäusern Wallenstadt, Uznach und Grabs.“ Dieser Vertrag ist mit den meisten Kassen im Kanton St. Gallen abgeschlossen worden und ermöglicht unsern Mitgliedern auch etwelche finanzielle Erleichterungen. Nach reiflichen Erwägungen stimmt die Kommission jenen Bestimmungen zu; den Krankenkassemitgliedern gegenüber unter folgender ausdrücklicher Bedingung: „Unsere Krankenkasse haftet dem Kassamitglied gegenüber nach den Bestimmungen von § 14 unserer Vereinsstatuten; sollten Mehrleistungen gemacht werden müssen, so hat die Kasse das Rückgriffsrecht auf den Bezahler event. seine Verwandten oder die Gemeinde.“ Der Vertrag bezieht sich nur auf solche erkrankte Mitglieder, die im Kt. St. Gallen ihren Wohnsitz haben oder die st. gallische Kantonsbürger sind.

NB. Sollten auch in andern Kantonen ähnliche Vertragsmöglichkeiten mit staatlichen Kranken-

stellen bestehen, ist unsere Kommission für gütige diesbezügliche Mitteilungen dankbar.

3. In der letzten Zeit sind aus dem Kt. St. Gallen wiederholt Arztrechnungen eingegangen mit der Bemerkung: „laut kantonalem Tarif + 50 % Zuschlag“. Im genannten Kanton hat nämlich die tit. Ärzteschaft laut Tarif das Recht, zum Normaltarif, der mit den Krankenkassen abgeschlossen wurde, noch einen Zuschlag zu machen. Es ist unsern Mitgliedern zu empfehlen, beim Verlangen der Rechnung von der Zugehörigkeit zur Krankenpflegeversicherung nichts zu bemerken und zwar auch deshalb, daß die Behandlung eine ungehinderte und für die Krankenkasse eine erträgliche ist. (NB. Wahrscheinlich bestehen in andern Kantonen ähnliche Bestimmungen.)

4. Einige andere Traktanden sind interner Natur.

5. Ende September 1927 sind die Monatsbeiträge pro 2. Semester 1927 verfallen. Also die Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse rechtzeitig in Ordnung bringen; nachher erfolgt Nachnahme!

## Lehrerzimmer

Eine willkommene Erfindung. Im Jahre 1926 hat die Wandtafelabrik Weydtknecht in Arbon von einem deutschen Erfinder das Recht zur Herstellung eines neuen Wandtafelanstriches erworben. Die gen. Firma frisst nun jede, vielleicht schon abgeschätzte und in der Kumpelkammer liegende Wandtafel, gleich welcher Art, wieder tadellos auf und leistet für den Anstrich fünf Jahre Garantie. Der Schreibende hat vor Jahresfrist selbst einen Versuch machen lassen mit einer alten, schier unbrauchbaren Rauchplatte. Die Schreibfläche war wieder glatt, mattschwarz und durch den Gebrauch seitdem eigentlich eher noch schöner geworden.

Es liegen Zeugnisse vor, die ausagen, daß der Anstrich, der vor 20 Jahren ausgeführt worden, heute noch vollkommen genüge. Ich möchte diese wertvolle Erfindung hiermit allen Kollegen bekannt machen, die sich schon über ihre abgenutzte Wandtafel und die bisherigen, unbefriedigenden Lackerverfahren geärgert haben.

Ein Primarlehrer.

Redaktionschluss: Samstag.

**Verantwortlicher Herausgeber:** Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar: W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268.

**Krankenkasse des katholischen Lehrervereins:** Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil (St. Gallen W.) Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postfach IX 521.

**Hilfskasse des katholischen Lehrervereins:** Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstraße 25. Postfach der Hilfskasse R. L. B. K.: VII 2443, Luzern.